

Faktenblatt

Es ist an der Zeit für einen starken Jugendschutz beim Tabak

Datum:	01. Februar 2016

Wer bis 18 nicht raucht, hat bessere Chancen, auch später rauchfrei zu bleiben. Das Tabakproduktegesetz schützt Kinder und Jugendliche vor gezielten Werbeoffensiven.

Ausgangslage

Schon wenige Zigaretten können in eine Nikotinabhängigkeit führen, Der Einstieg beim Rauchen erfolgt also schnell, der Ausstieg ist aber umso schwieriger. Die Mehrheit der Rauchenden beginnt im Jugendalter zu rauchen – und will im Erwachsenenalter wieder aufhören. Wer im Jugendalter allerdings nicht raucht, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Erwachsenenalter nicht damit anfangen. Damit sind die Jugendlichen als Zielgruppe für Tabakwerbung attraktiv. Ein wirksamer Jugendschutz ist wichtig, um zu verhindern, dass Jugendliche anfangen zu rauchen. Deshalb sieht das Tabakproduktegesetz Werbeeinschränkungen und ein Verkaufsverbot an Minderjährige vor.

Tabakwerbung zielt bewusst auf Jugendliche. Diese sind für die Botschaften der Werbung besonders empfänglich.

Nichtraucherinnen und Nichtraucher über 18 Jahre bleiben in der Regel rauchfrei. Die Jugendlichen geraten damit in den Fokus der Tabakwerbung.

- Mit gezielten Botschaften an Jugendliche: Jugendliche sind in einer Findungsphase. Sie wollen dazugehören und suchen Zugang zur Erwachsenenwelt. Die Tabakwerbung holt sie hier ab. Tabakwerbung suggeriert Jugendlichen, dass Zigaretten ihnen zum gewünschten Lifestyle verhelfen.
- 2. Mit strategischer Platzierung der Werbung: Werbebotschaften werden an Verkaufsstellen oft auf Augenhöhe von Kindern platziert, direkt neben Süssigkeiten. Dies führt dazu, dass schon Kinder die Markenpräsenz wahrnehmen und Zigarettenmarken aktiv kennen. Zusätzlich wird durch eine solche Platzierung die Schädlichkeit von Tabakprodukten verharmlost. Des Weiteren werden etwa Zeitungsinserate vornehmlich auf den Seiten platziert, die Jugendliche ansprechen, zum Beispiel im People-Teil von Pendlerzeitungen.

Nikotin ist eine sehr schnell abhängig machende Substanz – das Abgabealter 18 ist deshalb der richtige Schritt für den Jugendschutz.

Die uneingeschränkte Möglichkeit zum Kauf von Zigaretten sendet die Botschaft aus, dass es sich bei Zigaretten um ein gewöhnliches, ja gefahrloses Produkt handelt. Dabei enthält Tabakrauch über 40

krebserzeugende Stoffe. Jugendliche sollen zwar lernen, Verantwortung für ihr Konsumverhalten zu übernehmen. Doch Rauchen eignet sich nicht dafür. Denn Jugendliche zeigen, selbst bei gelegentlichem Konsum, schon nach wenigen Wochen und Monate Symptome einer Abhängigkeit. Nur ein kleiner Teil der Jungraucherinnen und -raucher schafft den Ausstieg und die Rückfallquote ist hoch. Ein mehr oder weniger gefahrloses Experimentieren ist beim Tabakkonsum daher nicht möglich.

Durch frühen Tabakkonsum entstehen gravierende Gesundheitsschäden

Das Rauchen im Jugendalter kann zu schwerwiegenden Gesundheitsschäden führen. Es verzögert Wachstum und Leistungsfähigkeit der Lungen und erhöht gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit für Asthma. Jugendliche Raucherinnen und Raucher leiden häufiger als junge Nichtraucherinnen und Nichtraucher an Atemwegsbeschwerden. Jugendliche, die rauchen, haben allgemein eine schlechtere körperliche Leistungsfähigkeit als jene die nicht rauchen.

Das Tabakproduktegesetz bietet wirksame Jugendschutzmassnahmen.

1. Verbindliche Rahmenbedingungen bei Werbung und Verkaufsförderung

Tabakwerbung soll künftig im öffentlichen Raum (Plakate), in Print- und Onlinemedien sowie im Kino nicht mehr möglich sein. Zudem gilt weiterhin ein Werbeverbot in Radio und Fernsehen (RTVG) und ein Verbot von Werbung, die sich explizit an Minderjährige richtet. Mit dem neuen Gesetz sollen das Verteilen von Gratismustern und die Abgabe von Geschenken nicht mehr erlaubt sein. Ebenfalls untersagt werden soll das Sponsoring von Tätigkeiten und Veranstaltungen, die international ausgerichtet sind oder grenzüberschreitende Wirkung haben.

2. Einheitliches Abgabealter

Das neue Gesetz sieht vor, dass keine Tabakprodukte an Minderjährige abgegeben oder verkauft werden dürfen. Momentan ist die Abgabe an Minderjährige in den Kantonen uneinheitlich geregelt. In drei Kantonen ist die Abgabe gar nicht eingeschränkt, in elf Kantonen gilt das Abgabealter 18 Jahre, in weiteren zwölf Kantonen das Abgabealter 16 Jahre. Fast alle Kantone befürworten die vorgeschlagene einheitliche Regelung.

